

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL  
Bereich Leistungen AHV/EO/EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per E-Mail an: [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)  
Bern, 10.10.2018 - MC/SB

## **Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)**

Sehr geehrte Damen und Herren

hotelleriesuisse dankt Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) Stellung zu nehmen. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Position.

### **1. Vorbemerkung**

hotelleriesuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Hotelbetriebe. Die von hotelleriesuisse klassierten Betriebe repräsentieren rund zwei Drittel der Schweizer Hotelbetten und generieren knapp 75 Prozent der Logiernächte.

Gemäss Satellitenkonto 2016 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von 17 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,6 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den vier wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Hotellerie als Rückgrat des Tourismus erwirtschaftet allein einen jährlichen Umsatz von über 7,6 Mrd. Franken und beschäftigt knapp 80'000 Mitarbeitende. hotelleriesuisse setzt sich deshalb mit Nachdruck für die Verbesserung der Erfolgs- und Wachstumschancen wettbewerbswilliger und wettbewerbsfähiger Hoteliers und Hotels in der Schweiz ein.

### **2. Grundsätzliches**

Nach dem Scheitern des Reformprojekts Altersvorsorge 2020 ist es aus Sicht von hotelleriesuisse richtig, AHV und BVG getrennt und etappenweise zu sanieren. Der Handlungsbedarf für nachhaltige Stabilisierungsmassnahmen im Bereich der Altersvorsorge ist eindeutig gegeben. Mit Blick auf die Zielsetzungen der AHV-Reform – Sicherung der Renten auf heutigem Niveau sowie Stabilisierung der AHV-Financen – ist das Frauenrentenalter unbestrittenermassen auf 65 Jahre zu erhöhen. Jedoch sollte auf überdimensionierte Kompensationsmassnahmen verzichtet werden, um die Effektivität der Reform zu gewährleisten.

Im Sinne einer mehrheitsfähigen Lösung müssen grundsätzlich alle wirtschaftlichen und politischen Akteure ihren Reformbeitrag leisten. Allerdings sollten die zusätzlich zu erwartenden Kosten in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen liegen. Insbesondere ist in dieser Reform –

wie auch in der kommenden BVG-Revision - auf Massnahmen zu verzichten, die personalintensive Branchen im tieferen Lohnbereich überdurchschnittlich belasten. Entsprechend begrüsst hotelleriesuisse, dass der Bundesrat zur Stützung der AHV auf zusätzliche Lohnbeiträge verzichten will.

Höchst problematisch ist hingegen der bundesrätliche Vorschlag, zur AHV-Finanzierung die Mehrwertsteuer proportional um 1,5 Prozentpunkte zu erhöhen. Eine Mehrwertsteuererhöhung um einen Fünftel ist klar zu hoch und wirtschaftlich nur schwer verdaubar.

Schliesslich sollte die Erhöhung der Mehrwertsteuer zwingend mit den Anpassungen im AHV-Gesetz verknüpft werden.

### 3. Beurteilung der geplanten Anpassungen

#### 3.1 Mehrwertsteuererhöhung

hotelleriesuisse ist dezidiert gegen eine Erhöhung von 1,5 Prozentpunkten des Normalsatzes der Mehrwertsteuer. Für die AHV ist eine rasche erste Reformetappe nötig, welche die Renten mittelfristig auf heutigem Niveau stabilisiert. Ab Mitte des nächsten Jahrzehnts müssen weitere Reformschritte folgen, in denen auch das Rentenalter angepasst werden sollte. Somit ist eine solch drastische Erhöhung der Mehrwertsteuer in der aktuellen Reform verfehlt und aus wirtschaftlicher Sicht zu kostspielig, da beträchtliche Nachfragerückgänge aufgrund des höheren Preisniveaus drohen.

Stattdessen fordern wir eine proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 0,6 Prozentpunkte. Die Proportionalität der Steuererhöhung ist zwingend zu wahren, damit die tieferen Mehrwertsteuer-Sondersätze erhalten bleiben. Der Sondersatz für die Beherbergungsbranche ist ein zentrales Instrument der Exportförderung für die Hotellerie und wurde 2017 vom Parlament für 10 Jahre verlängert.

Im Weiteren müssen die in der Steuervorlage 17 gefällten Beschlüsse auch in der AHV-Reform berücksichtigt werden: Bei Annahme des AHV-Steuerdeals inkl. 0,3-prozentiger Erhöhung der Lohnbeiträge ist die Zusatzfinanzierung auf voraussichtlich maximal 0,3 Mehrwertsteuer-Prozente zu reduzieren.

Aus den oben genannten Gründen ist der Vorschlag des Bundesrates bezüglich Art. 130 Abs. 3<sup>ter</sup> BV wie folgt zu ändern:

*3<sup>ter</sup> Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhöht der Bundesrat **die Mehrwertsteuersätze proportional** um maximal **0.6** Prozentpunkte.*

#### 3.2 Anpassungen AHV-Gesetz

Mit Blick auf die resultierenden Kosteneinsparungen bei der AHV unterstützen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre (Referenzalter 65/65) in vier Schritten. Angesichts der demographisch schwierigen Ausgangslage ist der Einbezug dieser strukturellen und leistungseitigen Massnahme zwingend. Bei den Ausgleichsmassnahmen ist die erste Variante (Kosten ca. CHF 400 Mio.), bei welcher Frauen, die nicht bis zum Referenzalter arbeiten und ihre Rente mit reduzierten Kürzungssätzen vorbeziehen können, zu bevorzugen.

Im Gegensatz zum bundesrätlichen Vorschlag sind die Ausgleichsmassnahmen jedoch nicht auf neun Jahrgänge auszurichten, sondern auf die vier Jahrgänge zu beschränken, die unmittelbar von der schrittweisen Erhöhung betroffen sind. Die doppelt so teure Variante 2 (Kosten ca. CHF 800 Mio.) mit gleich zwei Ausgleichsmassnahmen ist abzulehnen, da sie die Mehreinnahmen durch die Anpassung des Referenzalters bei Frauen zu einem Grossteil wieder konsumiert.

- *Das Rentenalter für Frauen ist auf 65 Jahre zu erhöhen.*
- *Zur Kompensation von Rentenalter 65/65 unterstützt hotelleriesuisse die **Variante 1**, jedoch beschränkt auf die **vier** von der schrittweisen Erhöhung betroffenen **Jahrgänge**.*

### 3.3 Rechtliche Verknüpfung der Gesetzesrevision und der Mehrwertsteuererhöhung

Im Gegensatz zur gescheiterten AHV-Reform 2020 hat der Bundesrat bei der aktuellen Revision davon abgesehen, die beiden Vorlagen rechtlich miteinander zu verknüpfen. Sollte somit gegen die AHVG-Revision das Referendum ergriffen werden, müsste das Volk über die Anpassungen des AHVG wie auch über die MWST-Erhöhung abstimmen. Mangels rechtlicher Verknüpfung wäre es folglich möglich, dass nur eine der beiden Vorlage angenommen würde. Im schlimmsten Fall drohte eine Annahme der AHV-Finanzzuschüsse bei gleichzeitiger Ablehnung der leistungsseitigen AHV-Reformelemente. Um dies zu vermeiden, ist eine entsprechenden Koppelung vorzusehen. Eine Reformlösung macht nur innerhalb eines ganzen Pakets Sinn.

*Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist rechtlich an die Anpassung des AHV-Gesetzes zu koppeln.*

### 4. Weitere Reformelemente

Bezüglich aller weiteren Elemente dieser AHV-Reform verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Gewerbeverbands sgV. hotelleriesuisse unterstützt grundsätzlich dessen Anträge zur vorliegenden Stabilisierungsreform, sofern sie nicht von den hier gemachten Ausführungen abweichen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

hotelleriesuisse



Claude Meier  
Direktor



Christophe Hans  
Leiter Wirtschaftspolitik